



An den Grossen Rat

24.5080.02

PD/P245080

Basel, 22. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2024

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «der bikantonalen Kulturförderung (Kulturvertrag) und einer kulturellen Metropolregion Basel»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss §3 des Kulturfördergesetzes (494.300) koordiniert der Kanton seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

Diese Beteiligung ist im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, 494.100) geregelt. Sie beträgt mindestens CHF 9,6 Mio + Teuerung pro Jahr, alle 4 Jahre wird eine Erhöhung der Abgeltung geprüft. Der Vertrag ist seit dem 01.01.2022 in Kraft und stelle gemäss damaliger Medienmitteilung des Regierungsrats einen Systemwechsel dar.

Unter §6 des Kulturvertrags, Mittelverteilung und Mitwirkung, ist geregelt, dass der Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf einen Beisitz oder Einsitz in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen hat. Darüber hinaus besteht im Kulturvertrag keine Regelung bezüglich der Einflussnahme seitens Basel-Landschaft auf die kulturelle Zentrumsleistung von Basel-Stadt. Explizit nicht vom Kulturvertrag berührt ist die Zusammenarbeit der beiden Kantone bei der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens. Mit weiteren Kantonen besteht heute kein Kulturvertrag.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der bikantonalen Kulturförderung seit Inkrafttreten des Kulturvertrags entwickelt? Sind die erwarteten Vorteile des Systemwechsels hinsichtlich Entflechtung von Zuständigkeiten eingetroffen? Konnte die Komplexität der bikantonalen Kulturförderung im Allgemeinen reduziert werden?
2. In welchen basel-städtischen Kulturinstitutionen hat Basel-Stadt und in welchen hat Basel-Landschaft aktuell einen nicht stimmberechtigten Beisitz und in welchen einen stimmberechtigten Einsitz? Was ist der Zweck dieser jeweiligen Beisitze und Einsitze? Wie sind sie bezüglich Mitwirkung auf strategischer und operativer Ebene der betreffenden Institutionen einzuordnen? Ist die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Kulturinstitutionen gewährleistet?
3. Obwohl nicht im Kulturvertrag festgehalten, sei gemäss oben genannter Medienmitteilung mit dem Systemwechsel ab 2022 die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL paritätisch ausgestaltet worden. Wie ist im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung die Mitsprache von Basel-Landschaft geregelt?
4. Gemäss der Beantwortung der schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend Festivalkonzept (21.5387.02) im August 2021 kann das, in der Vernehmlassung des Kulturleitbilds Basel-

Stadt (2020–2025) geforderte spartenübergreifende Festivalkonzept erst nach der Umsetzung anderer Massnahmen im Rahmen des Kulturvertrages angegangen werden. Welche Massnahmen sind das? Sind diese zwischenzeitlich umgesetzt? Kann der Regierungsrat in Aussicht stellen, wann mit der Erarbeitung des Festivalkonzepts begonnen wird?

5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Beitrag von Basel-Landschaft an die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt angemessen ist, sowie das Kulturfördergesetz es verlangt? Einerseits hinsichtlich der Einflussnahme, die Basel-Landschaft gemäss Kulturvertrag geltend machen kann, andererseits in Anbetracht der damit herbeigeführten Komplexität, beispielsweise hinsichtlich konzeptioneller Entwicklungen (Festivalkonzept)?
6. Inwiefern sieht der Regierungsrat Vorteile in der aktuellen Form der Zusammenarbeit bezüglich Kulturförderung der beiden Kantone, abgesehen von der finanziellen Beteiligung durch Basel-Landschaft? Hat die aktuelle Form der Zusammenarbeit über die finanziellen Vorteile hinaus einen kultur- und/oder gesellschaftspolitischen Wert, der gegen ein eigenständiges Agieren von Basel-Stadt spricht?
7. Inwiefern prüft der Regierungsrat hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Basel die Erweiterung des Kulturvertrags auf weitere Kantone, beispielsweise Aargau oder Jura?
8. Werden hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Gespräche mit dem Bund geführt und eine Zusammenarbeit angestrebt, sowie es das im Kulturfördergesetz vorgesehen ist?
9. Sind die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt ein Thema in der Diskussion um den nationalen Finanzausgleich? Werden die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt im nationalen Finanzausgleich berücksichtigt?

Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeines

Über sämtliche Partnerschaften der Kulturförderung des Kantons Basel-Stadt gibt der Jahresbericht 2022 der Abteilung Kultur transparent Auskunft. Die entsprechenden Angaben finden sich einerseits im Kapitel «Überregionale Präsenz» (S. 54), andererseits im Kapitel «Partnerschaften» (S. 61). Der Jahresbericht wurde allen Grossrätinnen und Grossräten zugestellt, er ist zudem online einsehbar unter: [Kanton Basel-Stadt und Stadt Basel - Jahresbericht-Abteilung-Kultur-2022 \(bs.ch\)](https://www.bs.ch).

Die rechtlichen Grundlagen für die interkantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft sind der «Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)» (SG 494.100) vom 20. August 2019, in Kraft seit dem 1. Januar 2022, sowie die «Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung» (SG 494.830) vom 5. August 2008, in Kraft seit dem 19. August 2008, die den Status einer Verordnung hat.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie hat sich die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der bikantonalen Kulturförderung seit Inkrafttreten des Kulturvertrags entwickelt? Sind die erwarteten Vorteile des Systemwechsels hinsichtlich Entflechtung von Zuständigkeiten eingetroffen? Konnte die Komplexität der bikantonalen Kulturförderung im Allgemeinen reduziert werden?*

Die Entflechtung der Zuständigkeiten hat den Abstimmungsbedarf reduziert. Der Kanton Basel-Stadt hat allerdings mehrere neue Staatsbeitragsverhältnisse übernommen, die bis Ende 2021 vom Kanton Basel-Landschaft geführt wurden, weshalb sich für die Abteilung Kultur im Präsidiatdepartement der Aufwand gesamthaft nicht reduziert hat.

2. *In welchen basel-städtischen Kulturinstitutionen hat Basel-Stadt und in welchen hat Basel-Landschaft aktuell einen nicht stimmberechtigten Beisitz und in welchen einen stimmberechtigten Einsitz? Was ist der Zweck dieser jeweiligen Beisitze und Einsitze? Wie sind sie bezüglich Mitwirkung auf strategischer und operativer Ebene der betreffenden Institutionen einzuordnen? Ist die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Kulturinstitutionen gewährleistet?*

Die Regelung wurde gemäss § 6 Abs. 1 und 2 des Kulturvertrags umgesetzt. Mittels Kulturpublikumsbefragung wurden 2019/2020 die drei baselstädtischen Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft ermittelt. Es sind dies das Theater Basel, das Sinfonieorchester Basel und die Kaserne Basel. Wie im Ratschlag betreffend «Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt» (19.1152.01) ausgeführt, wurde der Einsitz der beiden Kantone in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen gemäss dem jeweiligen Governance-Modell der Institution ausgestaltet.

In den Verwaltungsrat des Theater Basel delegiert der Regierungsrat Basel-Stadt vier Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Basel-Stadt als stimmberechtigte Mitglieder. Darüber hinaus wählt der Regierungsrat Basel-Stadt auch die stimmberechtigte Vertretung des Kantons Basel-Landschaft. Beide Kantone nehmen darüber hinaus jeweils einen nicht-stimmberechtigten Beisitz durch Vertretende der Verwaltung wahr. In den Stiftungsrat des Sinfonieorchester Basel werden von den beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und ein respektive eine nicht stimmberechtigte Beisitzer/-in delegiert. Im Vereinsvorstand der Kaserne Basel sind die beiden Kulturförderabteilungen jeweils ohne Stimmrecht beisitzend vertreten.

Die stimmberechtigten Delegierten nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr. Der Kanton Basel-Stadt kennt keine Bindung zur Interessensvertretung des Kantons. Delegierte des Kantons Basel-Landschaft handeln in Gremien ohne Instruktion, jedoch unter Berücksichtigung der kulturpolitischen Rahmenbedingungen und Prioritäten des Kantons. Stimmberechtigte Mitglieder von Steuerungsgremien wirken bei allen strategischen Entscheiden der Institutionen mit. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Präsidien, die Trennung vom operativen Betrieb zu wahren. Die nicht-stimmberechtigten delegierten Verwaltungsvertretenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Kulturinstitutionen ist jederzeit gewahrt.

3. *Obwohl nicht im Kulturvertrag festgehalten, sei gemäss oben genannter Medienmitteilung mit dem Systemwechsel ab 2022 die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL paritätisch ausgestaltet worden. Wie ist im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung die Mitsprache von Basel-Landschaft geregelt?*

Dies ist in der Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse § 2 Abs. 2 und § 3 geregelt.

4. *Gemäss der Beantwortung der schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend Festivalkonzept (21.5387.02) im August 2021 kann das, in der Vernehmlassung des Kulturleitbilds Basel-Stadt (2020–2025) geforderte spartenübergreifende Festivalkonzept erst nach der Umsetzung anderer Massnahmen im Rahmen des Kulturvertrages angegangen werden. Welche Massnahmen sind das? Sind diese zwischenzeitlich umgesetzt? Kann der Regierungsrat in Aussicht stellen, wann mit der Erarbeitung des Festivalkonzepts begonnen wird?*

Noch ausstehend sind folgende Massnahmen: Revision der «Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung» (SG 494.830) sowie Erlass Richtlinie Förderpauschale Strukturentwicklung als Teil des im Ratschlag betreffend «Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt» angekündigten Ausbaus der Kulturpartnerschaft. Beide werden

voraussichtlich bis nach der Sommerpause vorliegen. Anschliessend kann aus Sicht des Regierungsrats Basel-Stadt mit der Erarbeitung eines Festivalkonzepts begonnen werden.

5. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Beitrag von Basel-Landschaft an die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt angemessen ist, sowie das Kulturfördergesetz es verlangt? Einerseits hinsichtlich der Einflussnahme, die Basel-Landschaft gemäss Kulturvertrag geltend machen kann, andererseits in Anbetracht der damit herbeigeführten Komplexität, beispielsweise hinsichtlich konzeptioneller Entwicklungen (Festivalkonzept)?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der per 2022 in Kraft getretene, neue Kulturvertrag eine stabile Basis für die Kulturpartnerschaft in der institutionellen Förderung darstellt. Der Vertrag sieht vor, dass der Kanton Basel-Landschaft jährlich eine Abgeltung von mindestens 9.6 Mio. Franken für kulturelle Zentrumsleistungen erbringt. Der Betrag wird jährlich der positiven Teuerung angepasst, eine Unterschreitung der 9.6 Mio. Franken ist ausgeschlossen. Die Mittelverteilung erfolgte auf der Basis einer Kulturpublikumsbefragung.

Teuerungsbedingte Progression der Abgeltung:

Institution	Prozentualer Anteil an der Abgeltung	Betrag 2022 (in Fr.)	Betrag 2023 (in Fr.)	Betrag 2024 (in Fr.)
Theater Basel	79.2 %	7'603'158	7'700'730	7'948'415
Sinfonieorchester Basel	10.7 %	1'030'526	1'043'751	1'077'322
Kaserne Basel	10.1 %	966'316	978'717	1'010'196
Total	100 %	9'600'000	9'723'198	10'035'933

In § 2 Abs. 4 Kulturvertrag wird festgehalten, dass die Vertragskantone alle vier Jahre eine Erhöhung der Abgeltung prüfen. Die erste Überprüfung wird erstmals im Jahr 2028 vorgenommen.

Die Förderung von Festivals ist nicht Teil des Kulturvertrags.

6. *Inwiefern sieht der Regierungsrat Vorteile in der aktuellen Form der Zusammenarbeit bezüglich Kulturförderung der beiden Kantone, abgesehen von der finanziellen Beteiligung durch Basel-Landschaft? Hat die aktuelle Form der Zusammenarbeit über die finanziellen Vorteile hinaus einen kultur- und/oder gesellschaftspolitischen Wert, der gegen ein eigenständiges Agieren von Basel-Stadt spricht?*

Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Form der Zusammenarbeit in der institutionellen und projektorientierten Förderung als kultur- und gesellschaftspolitisch wertvoll. Er sieht keinen Anlass, diese Partnerschaft zugunsten der Kulturschaffenden und des Angebots an die Bevölkerung infrage zu stellen.

7. *Inwiefern prüft der Regierungsrat hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Basel die Erweiterung des Kulturvertrags auf weitere Kantone, beispielsweise Aargau oder Jura?*

Eine Erweiterung des Kulturvertrags auf weitere Kantone wird aktuell nicht verhandelt. Kulturpublikumsbefragungen haben deutlich gezeigt, dass der Anteil der Besuchenden aus diesen Kantonen deutlich niedriger ist als der Anteil aus dem Kanton Basel-Landschaft.

8. *Werden hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Gespräche mit dem Bund geführt und eine Zusammenarbeit angestrebt, sowie es das im Kulturfördergesetz vorgesehen ist?*

Das Kulturfördergesetz (SG 494.300) sieht unter § 3 Zusammenarbeit, Abs. 1 und 2 Folgendes vor: «Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er

die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein. Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Auftrag erfüllt wird. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Riehen. Über die Landesgrenzen hinaus kooperiert der Kanton im Rahmen des Forum Kultur der Oberrheinkonferenz und fördert grenzüberschreitende Kulturprojekte zwischen Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Es gibt vielfältige Kooperationen in der Metropolregion, allen voran der Oberrheinische Museumspass, die Museumsnacht und der Kreis Museen Basel, der von der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement in der Dachkommunikation und als Austauschplattform betreut wird, aber auch das Austauschatelierprogramm «Atelier Mondial», dessen Geschäftsstelle durch die Christoph Merian Stiftung (CMS) geführt wird, und das ein hervorragendes Beispiel für die Zusammenarbeit mit einer privaten Stiftung ist. An diesem Programm sind insgesamt sechs Träger/-innen beteiligt: Neben der CMS und dem Kanton Basel-Stadt sind dies die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn sowie das Elsass und die Stadt Freiburg im Breisgau. Die Zusammenarbeit und insbesondere Synergien mit der Kulturförderung des Bundes sucht der Kanton Basel-Stadt kontinuierlich. In Gremien wie der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone, der Städtekonferenz Kultur und dem Nationalen Kulturdialog erfolgt die inhaltliche Diskussion und Abstimmung.

9. *Sind die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt ein Thema in der Diskussion um den nationalen Finanzausgleich? Werden die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt im nationalen Finanzausgleich berücksichtigt?*

Der Nationale Finanzausgleich (NFA) basiert auf drei Säulen: Dem Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich), der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IKZ) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Die Zahlungen von Basel-Stadt in den Ressourcenausgleich basieren auf dem Ressourcenpotenzial, also den fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen. Die Zahlungen an Basel-Stadt aus dem soziodemografischen Lastenausgleich basieren auf der soziodemografischen Struktur. Zentrumsleistungen sind in beiden Gefässen des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt.

Zentrumsleistungen – unter anderem im Kulturbereich – sollten über die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IKZ) abgegolten werden. Voraussetzung dafür sind entsprechende interkantonale Vereinbarungen in den betroffenen Aufgabenbereichen (beispielsweise der bestehende Kulturvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft). Die Wirkungen der IKZ sind im Rahmen des periodischen NFA-Wirksamkeitsberichts darzulegen. Es werden mehrheitlich nicht die vollen Kosten der Leistungserstellung vergütet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin